

So ist ein Diebstahl von Volkseigentum aus einem HO-Lager zwar vollendet, sobald der Verbrecher die „bewegliche Sache“ weggenommen hat, beendet ist er aber erst, wenn der Täter das Gebäude des HO-Lagers mit den gestohlenen Gegenständen unbemerkt verlassen hat. Wird er sofort verfolgt, so ist das Verbrechen sogar erst abgeschlossen, wenn er entweder ergriffen wird oder die Gegenstände wegwirft oder entkommen kann.

Vollendung und Beendigung eines Verbrechens brauchen daher nicht zusammenzufallen.

So ist das Verbrechen des Totschlags z. B. zur gleichen Zeit vollendet und beendet, wenn der Tod eingetreten ist.

Bei einer Reihe von Verbrechen, den sogeriännnten *Bauerdelikten*, tritt der tatsächliche Abschluß des Verbrechens (Beendigung) wegen der besonderen Eigenart dieser Verbrechen immer später ein als seine juristische Vollendung. Dauerdelikte sind solche Verbrechen, durch die ein besonderer tatbestandsmäßig näher bezeichneter verbrecherischer Zustand geschaffen und aufrechterhalten wird, der eine unbestimmte Zeit andauern kann, aber mit dem Abschluß des verbrecherischen Verhaltens notwendig wieder aufgehoben wird.

Dauerdelikte sind z. B. das Zurückhalten nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO, die Freiheitsberaubung (§239 StGB), der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), der verbotene Waffenbesitz (§ 2 der VO vom 29. September 1955⁷). Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, die nach Art. 6 der Verfassung zu bestrafen sind, können Dauerdelikte sein: so z. B., wenn eine durch einen imperialistischen Geheimdienst gelenkte Terroristengruppe zur Vorbereitung eines Umsturzversuches ein größeres Waffenlager anlegt.

Die Unterscheidung zwischen der juristischen Vollendung und der tatsächlichen Beendigung eines Verbrechens hat Auswirkungen auf verschiedene Probleme des Strafrechts, z. B. auf die Notwehr, die Beteiligung an einem Verbrechen, die Verjährung und die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung.

So ist z. B. Beihilfe bis zur tatsächlichen Beendigung des Verbrechens möglich.